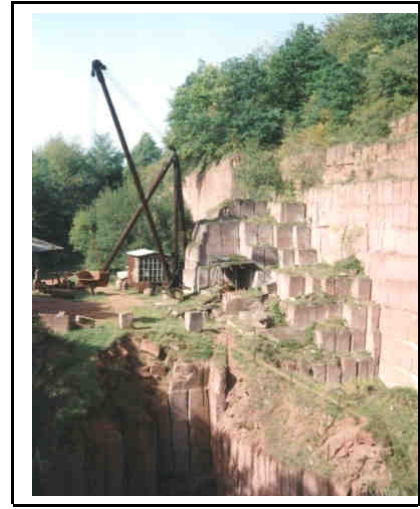


Satzung

„Freunde des Steinbruchs Michelnau“

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Steinbruchs Michelnau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nidda-Michelnau.
- (3) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt den Zweck, den in der Gemarkung Michelnau innerhalb des Gewanns „Wingertsberg“ liegenden Steinbruch als Geotop, naturnaher Lebensraum, kulturhistorisches Denkmal und Lagerstätte zu erhalten und zu entwickeln. Der angestrebte Zweck beinhaltet, dass das Steinbruchgelände und die den Steinbruch betreffenden Informationen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - a) Erhaltung und Gestaltung des Steinbruchgeländes einschließlich der bestehenden Gebäude und der historischen Geräte
 - b) Sammlung, Erstellung und Vermittlung von Informationen zu den geologischen Besonderheiten, den vorhandenen Biotopen, der Abbaugeschichte des Geländes und zur Nutzung des Werksteins.
 - c) Erschließung der Anlage für umweltpädagogische und geotouristische Zwecke in Kooperation mit der Stadt Nidda und sowie Durchführung von Führungen und anderen Veranstaltungen.

- d) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zu den unter b) genannten Bereichen
- e) Zusammenarbeit mit natürlichen und juristischen Personen, Institutionen und Vereinen, die geeignet sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende aus dem Verein austreten.
- (3) Ferner endet die Mitgliedschaft durch
 - a) Ableben des Mitgliedes
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (3/4-Mehrheit) bei vereinschädigendem Verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

- (2) Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichtes
 - b) Aussprache der Berichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Wenn es die Belange und Interessen des Vereins erfordern muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (2) Eine solche Versammlung muss außerdem stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 10 Vorstand

A. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

B. Erweiterter Vorstand

- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassenwart, der Schriftführer der Pressewart, die Leiter der Fachbereiche (Abteilungsleiter) sowie bis zu 5 Beisitzer; es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Fachbereich Geotopschutz und Biotopschutz

- b) Fachbereich Neubau und Unterhaltung von Gebäuden, Wegen und Plätzen
- c) Fachbereich Tourismus und Veranstaltungen
- d) Fachbereich Maschinenpark und Gerätewartung

- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt. Der Beiratsvorsitzende wird durch den Vorstand bestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Tagesordnung stehen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Nidda zu übertragen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nidda

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach Annahme und Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 29. Januar 2010 errichtet und beschlossen.

Michelau, den 29. Januar 2010

Änderungen/Ergänzungen:

Korrektur im § 10 Nummerierung am 6.5.2011

Korrektur im § 10 Absatz 5 -Unterschrift des Protokolls am 30.05.2012

Korrektur im § 10 Absatz 4 - Änderung der Amtszeit am 11.04.2014

Korrektur/Ergänzung im § 10 Absatz A - Änderung der Anzahl von Personen im geschäftsführenden Vorstand von 4 auf 2 Personen und § 10 Absatz B -Ergänzung der Mitglieder im Erweiterten Vorstand um den Kassenwart und den Schriftführer
Gültig ab dem 3.Mai 2019